



Mitglied im Kleingärtnerverein werden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein.

Zuerst sucht sich ein(e) Interessent*In - möglichst in der Nähe seine/ihres Wohnortes – eine Kleingartenanlage aus, die ihm oder ihr gut gefällt und wo er oder sie gern Mitglied werden möchte.

Nach einem Gespräch mit dem Vereinsvorstand oder einem Vorstandsmitglied aus dem Verein steht dann oft die Entscheidung zur Mitgliedschaft fest.

1. Dabei gibt es interessierte Personen, die auch eine Parzelle bewirtschaften möchten. Manche Vereine führen deshalb eine eigene Warteliste. Dabei nehmen diese als Vereinsvorstand die Bewerber – nach ordnungsgemäßer Bewerbung und Vorstellung – als Mitglieder auf. Die Mitgliedschaft als Aufnahme im Verein ist dazu Voraussetzung. Die Reihenfolge der Vergabe - nach dem Freiwerden einer Parzelle - ist in jedem Verein, der solch eine Liste führt, dabei oft unterschiedlich.

Hierbei wird zwischen einem Vereinsmitglied und einem Vereinsmitglied mit Garten unterschieden.

2. Denn es gibt auch Mitglieder, die lediglich Mitglied in dem Wunschverein sein und bleiben möchten, weil sie den Verein oder die Gartenanlage einfach nur toll finden.

Hierbei handelt es sich um zwei verschiedene Mitgliedsanträge. Voraussetzung für den Erwerb einer Gartenparzelle ist die Mitgliedschaft in dem Verein.

3. Hinzu kommen noch die Ehegattenmitglieder. Diese zahlen einen wesentlich geringeren Mitgliedsbeitrag, der ebenfalls jedes Mal jährlich zu bezahlen ist. Der Vorteil der Ehegattenmitgliedschaft ist u.a., dass z.B. beim Tod des Hauptpächters das Ehegattenmitglied das Vorrecht zur weiteren Nutzung der Parzelle erhält. Bedingung für das Recht einer Ehegattenmitgliedschaft ist eine gemeinsame Adresse mit dem Hauptpächter.
4. Eine zusätzliche Mitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft, die sich ändert. Dies ist dann der Fall, wenn von dem Gartenpächter aus z.B. Alters- oder Gesundheitsgründen die Parzelle aufgegeben und nur diese, also nur die Pacht, von ihm oder ihr selbst gekündigt wurde. Deshalb kann - er oder sie - jedoch weiterhin Mitglied im Verein bleiben.

Als Mitglied im Verein, gleich welcher Art, darf man somit an den Mitgliederversammlungen im eigenen Verein teilnehmen. Auch dürfen das Mitglied und auch das Ehegattenmitglied sich in ein Vorstandsamt wählen lassen.

An dieser Stelle sind die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft- lt. grüner Mustersatzung aufgeführt.

§ 4 Der Erwerb Vereinsmitgliedschaft im Kleingärtnerverein It. grüner Satzung

Die Aufnahme

- a) Mitglieder des Vereins können volljährige, am Kleingartenwesen interessierte Personen werden.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu dokumentieren und wird nach Zahlung vereinbarter Beiträge und mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- c) Mit der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft stehen den Mitgliedern alle allgemeinen Mitgliedsrechte zu.
- d) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses mit dem Verein.
- e) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bei Interesse, zusätzlichen Fragen, sowie weiteren Informationen wenden Sie sich bitte an den

Bezirksverband Recklinghausen der Kleingärtner e.V.

Herrn Werner Placzek

Tel.: 0 23 61 - 65 37 15

oder dem Landesverband Westfalen und Lippe e.V.

Ein Service des Bezirksverbandes Recklinghausen der Kleingärtner e.V.

Mit freundlicher Empfehlung des

Bezirksverbandes Recklinghausen der Kleingärtner e.V.

Werner Placzek

Vorsitzender des Bezirksverbandes